

Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 folgende **Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert** beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Velbert. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Projektteam Wahlen).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister* als Wahlleiter* (stellv. Wahlleiter* ist sein Vertreter* im Amt),
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter* als Vorsitzendem* und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern*.
- (2) Der für die Gemeindewahlen gebildete Wahlausschuss ist auch für die Wahl des Integrationsrates zuständig.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 18 Abs. 1).
- (4) § 2 Abs. 3, 5 und 7 KWahlG finden sinngemäß Anwendung.

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch *die übrigen* Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

* Aus Vereinfachungsgründen und der Übersicht halber wird auch nachfolgend - wie in Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich - nur die männliche Schreibweise genannt.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen

- a. alle Ausländer, außerdem,
- b. auch Deutsche, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Wahl erworben haben (Eingebürgerte und Spätaussiedler).

Diese Personen (b.) müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen und ihre Wahlberechtigung durch die Vorlage ihrer Einbürgerungsurkunde (ersatzweise ihres Staatsangehörigkeitsausweises) bzw. ihres Vertriebenenausweises oder ihrer Spätaussiedlerbescheinigung bei der Eintragung belegen,

vorausgesetzt, dass sie am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Velbert ihre Hauptwohnung haben.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind und Deutsche, auf die § 5 Buchst. b. nicht zutrifft.

Außerdem gilt für beide Gruppen, dass sie nicht wahlberechtigt sind, wenn

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst, und wenn sie
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle (übrigen) Bürger der Stadt Velbert, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Wahltag

- (1) Die Wahl findet spätestens 16 Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates statt.
- (2) Der Wahltag ist ein Sonntag
- (3) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (4) Der Wahltermin wird auf Vorschlag des Wahlleiters vom Rat festgesetzt und spätestens am 80. Tag vor der Wahl durch den Wahlleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder übrige Bürger der Stadt Velbert benannt werden, sofern er seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung, die die Stadtverwaltung erteilt, nachzuweisen, die Zustimmung ist schriftlich zu erklären. Entsprechende Vordrucke enthält das Formblatt für Wahlvorschläge, das beim Projektteam Wahlen kostenlos erhältlich ist.
Die Einreichung der Bescheinigung über die Wählbarkeit und der schriftlichen Zustimmungserklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Wahlvorschlages.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Der Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und – zumindest bei „Listenwahlvorschlägen“ – mit einer Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In den "Listenwahlvorschlägen" können für die vorgeschlagenen Bewerber Vertreter benannt werden.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.

- (8) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (9) Jeder Wahlvorschlag und die beizufügenden Unterlagen sind in Block- oder Maschinschrift in deutscher Sprache abzufassen. Dazu sind die Vordrucke zu verwenden, die das Projektteam Wahlen kostenlos zu Verfügung stellt.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Mehrheitsverhältnissen bei der letzten Wahl. Neue Bewerber erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.
Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung der Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, und ggf. deren Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt, sofern eine entsprechende Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen aufgestellt wurde.

§ 11 Wahlschein

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- (2) Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, mit dem er in einem beliebigen Wahllokal wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Dienstzeit zur öffentlichen Einsicht bereit gestellt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einlegen.
- (6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
- (4) Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von Außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
- (5) Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
- (6) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
- (7) Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 14 a Briefwahl

- (1) Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Projektteam Wahlen erhältlich.
- (2) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Velbert in einem verschlossenen roten Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a. seinen Wahlschein,
 - b. in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Wahlumschlag) seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen.

Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingehen, werden zurückgewiesen.

- (3) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 15 Abs. 6) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 b Briefwahlvorstand

- (1) Für Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.
- (2) Der Briefwahlvorstand öffnet den roten Wahlbrief, prüft anhand des Wahlscheines die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt bei Gültigkeit der Stimmabgabe den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
- (3) Vom Briefwahlvorstand sind rote Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a. in dem roten Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein vorgefunden wird,
 - b. in dem roten Wahlbrief kein blauer Stimmzettelumschlag vorgefunden wird,
 - c. weder der rote Wahlbrief noch der blaue Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - d. der rote Wahlumschlag mehrere blaue Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine enthält,
 - e. der Wähler oder seine Hilfsperson die vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - f. kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
 - g. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und somit die entsprechenden Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet.

- (4) Dem Briefwahlvorstand obliegt auch die Auszählung des Briefwahlergebnisses. Der Bürgermeister kann bei Bedarf auch mehrere Briefwahlvorstände einrichten.
- (5) Die Stimme eines Briefwählers, der bereits seine Briefwahlunterlagen eingesandt hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag verstirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und/oder der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschlägen zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Der Vordruck „Wahlniederschrift“ wird vom Projektteam Wahlen zur Verfügung gestellt.

§ 16 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - es sind mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet
 - es lässt sich nicht zweifelsfrei erkennen, welcher Bewerber gemeint ist
 - der Stimmzettel ist zerrissen oder stark beschädigt
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei der Briefwahl sind Stimmen auch als ungültig zu werten, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag abgegeben wurde oder der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht (s. auch oben § 15 Abs. 2 Buchst. f. + g).

Befinden sich in einem blauen Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimmen zu werten.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. System Saint Lague/Schepers) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler in den Niederschriften zu berichtigen.
Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen genannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, er benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlIG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des KWahlIG in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 19 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Ergänzend zu dieser Wahlordnung finden die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung, wenn sich aus dieser Wahlordnung eine Regelungslücke ergibt und soweit in dieser Wahlordnung keine die Kommunalwahlordnung konkretisierende Bestimmungen getroffen wurden.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.10.2009

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez.
Stefan Freitag